

## Bericht

### des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

#### zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/5574 –

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

#### Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Otto Fricke, Waltraud Lehn und Anna Lührmann

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV) den Anforderungen an eine moderne Lohn- und Gehaltsabrechnung anzupassen.

Die bisher großzügigen Fälligkeitsregelungen sollen deutlich gestrafft und die Fristen für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf den Monat vorgezogen werden, in dem auch die Arbeitsleistung erbracht worden ist.

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch stellen sich wie folgt dar:

Rund 80 Prozent der monatlichen Pflichtbeiträge entfallen auf die Monatsmitte und basieren entsprechend der derzeitigen Fälligkeitsregelung auf Löhnen und Gehältern des Vormonats. Wird der Beitragseingang in dem Monat gebucht, für den die Löhne und Gehälter geleistet werden, tritt im Umstellungsjahr der einmalige Effekt ein, dass 13 statt 12 monatliche Beitragszahlungen auf das Jahr 2006 entfallen. Das finanzielle Volumen der Maßnahme (rd. 80 Prozent einer monatlichen Beitragszahlung) kann nur grob geschätzt werden.

Bei einem Volumen in Höhe von max. 20 Mrd. Euro verteilt sich dieses wie folgt:

Gesetzliche Rentenversicherung	9,6 Euro
Gesetzliche Krankenversicherung	6,7 Euro
Soziale Pflegeversicherung	0,6 Euro
Arbeitslosenversicherung	3,1 Euro
<hr/> Summe	<hr/> 20,0 Euro.

Rein rechnerisch ergeben sich Finanzierungskosten durch die vorgezogene Fälligkeit von rd. 400 Mio. Euro für die Unternehmen. Durch die Streckung der Beitragsschuld für Januar 2006, die auf 6 Monate verteilt werden kann, wird dieser Effekt in der Einführung gedämpft. Eine Auswirkung auf die Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten. Umstellungsaufwand besteht durch die Anpassung der Lohn- und Gehaltsabrechnungssysteme auf das neue Fälligkeitsdatum.

Betroffen sind nur die öffentlichen Arbeitgeber, die ihre Sozialbeiträge zum 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats abführen. Dies sind diejenigen, die von der Möglichkeit der Verschiebung der Gehaltszahlung gemäß des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst Gebrauch gemacht haben.

Ausgehend von einem Volumen der Sozialbeiträge in Höhe rd. 2 Mrd. Euro, das gemäß Tarifabschluss im öffentlichen Dienst in den Folgemonat verschoben wurde und nun gemäß der Neuregelung wieder rückgängig gemacht wird, ergeben sich geschätzte Finanzierungskosten in Höhe von

rd. 60 Mio. Euro. Diese stellen die dauerhafte Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte dar.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. Juni 2005

#### **Der Haushaltsausschuss**

**Manfred Carstens (Emstek)**  
Vorsitzender

**Dr. Michael Luther**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Waltraud Lehn**  
Berichterstatterin

**Anna Lührmann**  
Berichterstatterin